



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Dokumentation 64.008.01 d

Prüfungsordnung Diensthundeprüfungen

(PO DHP)

Stand am 01.01.2015

Verteiler

Persönliche Exemplare

- Diensthundeführer Hundefhr Kp 14
- Diensthundeführer Miliz via AHW
- Diensthundeführer AHW
- Diensthundeführer Mil Sich via TL DHW Mil Sich
- Diensthundeführer Flpl Kdo via LW Stab A6, IS
- Diensthundeführer FEDPOL
- Prüfungsleiter DHP A via AHW
- Oberrichter DHP A via AHW
- Prüfungsrichter DHP A via AHW
- Schutzdiensthelfer DHP A via AHW

Verwaltungsexemplare

- Kommando Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetiere
- Kdo Militärische Sicherheit
- MP Regionen 1 - 4
- Kdo Grenzwachtkorps
- GWK Regionen I - VIII
- Kdo Luftwaffe
- Flugplatzkommandos
- BSD - Schutzorganisation

Besonderer Verteiler

- Schweizerischer Polizeihundeführer Verband
- Verein Schweizerischer Militärhundeführer

Bemerkungen

Rechtsverbindlichkeit von Dokumentationen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b W CdA)

Die vorliegende Dokumentation ist eine rechtsverbindliche Arbeits-, Ausbildungs- und Einsatzhilfe. Sie dient der schnellen Information. Sie beinhaltet organisations-, funktions-, themen-, personen- und sachbezogene Auszüge und Zusammenstellungen von Reglementen der Armee. Diese Dokumentation ersetzt den Behelf 64.008.01 d «Prüfungsordnung Diensthundeprüfungen» vom 01.01.2010.

Alle militärischen Vorschriften und Verordnungen haben für Angehörige der Armee und Teilnehmer an Diensthundeprüfungen vollumfänglich Gültigkeit. **Ebenfalls haben die Gesetze und Vorschriften rund um den Tierschutz Gültigkeit.**

Zuwerhandlungen gegen diese Vorschriften und gegen die Prüfungsordnung können den Ausschluss von der Prüfung zur Folge haben.

Schussscheue Hunde sind sofort von der Prüfung auszuschliessen.

Eintrag «Schussscheueheit» im Verbal oder Leistungsheft. Dieses wird in jedem Fall dem Armeehundewesen zugestellt.

Diese Prüfungsordnung wurde in deutscher Sprache ausgearbeitet. Für die Übersetzung in andere Sprachen und in Zweifelsfällen ist der deutsche Text massgebend.

Meldungen und Anfragen zu dieser Prüfungsordnung sind zu richten an:

Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetierte
Armeehundewesen
Kaserne Sand
3000 Bern 22

+41 58 484 02 00
armeehundewesen@vtg.admin.ch
<http://www.armee.ch/tiere>

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Allgemeine Bestimmungen 1
1.1	Grundlagen 1
1.2	Zweck 1
1.3	Geltungsbereich 1
1.4	Begriffsdefinitionen 1
1.5	Zuständigkeit 2
1.6	Teilnahmebedingungen für ausserdienstliche Wettkämpfe 2
1.7	Umfang der Prüfungen 2
1.8	Bewertung der Prüfungen 2
1.9	Eintragung der Prüfung 3
1.10	Prüfungsleitung/Prüfungsrichter/ Schutzdiensthelfer 3
1.11	Rekurse 3
1.12	Organisatorische und administrative Regelungen für Prüfungen und Wettkämpfe..... 4
1.13	Unzulässiger Umgang mit Diensthunden 5
1.14	Wesensmängel bei Diensthunden..... 5
1.15	Hör- und Sichtzeichen 6
1.16	Übungsbeginn und -ende 6
1.17	Abbruch (mit Teilbewertung) 6
1.18	Abbruch (ohne Teilbewertung) 6
1.19	Disqualifikation 7
1.20	Prüfungsverweis 7
2	Prüfungen «Schutzhund» 8
2.1	Übersicht, Punkte 8
2.2	Abteilung A - Unterordnung/Führigkeit 9
2.2.1	Schussgleichgültigkeit (Pistolenschiessen mit Frei Ablegen) 9
2.2.2	Freifolge..... 10
2.2.3	Voraussenden 10
2.2.4	Ablegen mit Herankommen..... 11
2.2.5	Hochsprung 11
2.2.6	Durchgehen einer Personengruppe 12
2.2.7	Begehen von unangenehmem Material 12
2.2.8	Tragen des Hundes 13
2.3	Abteilung B - Patrouillendienst 13

2.4	Abteilung C - Nasenarbeit und Schutzdienst	14
2.4.1	(C1) Gebäudedurchsuchung	14
2.4.2	(C2) Stöbern nach einem flüchtenden Scheintäter	15
2.4.3	(C2) Einholen eines flüchtenden Scheintäters	16
3	Prüfungen «Rettungshund Trümmer»	17
3.1	Übersicht, Punkte	17
3.2	Abteilung A - Unterordnung/Führigkeit	17
3.3	Abteilung B und C - Personensuche im Trümmerfeld	17
4	Prüfungen «Spürhund Betäubungsmittel»	19
4.1	Teilnahmeberechtigung	19
4.2	Prüfungsanlage	19
4.3	Betäubungsmittel	19
4.4	Bewertung	20
4.5	Prüfungsablauf	20
5	Prüfungen «Sprengstoff Spürhund»	22
5.1	Teilnahmeberechtigung	22
5.2	Prüfungsanlage	22
5.3	Sprengstoffe	22
5.4	Bewertung	23
5.5	Prüfungsablauf	24
6	Diensthundebiathlon	25
6.1	Wettkampfanlage	25
6.2	Tenue	26
6.3	Start	26
6.4	Bewertung und Rangierung	26
6.5	Disqualifikation	27

Anhangsverzeichnis

	Seite
Anhang 1	
Punktetabelle	28

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

- 1 ¹Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe.
- ²Verordnung über die ausserdienstliche Ausbildung in den militärischen Gesellschaften und Dachverbände (VAAV).
- ³Verordnung des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport über die ausserdienstliche Ausbildung der militärischen Dachverbände (VAAV-VBS).
- ⁴Reglement 64.008 «Einsatz von Militärhunden».

1.2 Zweck

- 2 Förderung der Aus- und Fortbildung von Hundeführern (HFhr) und Hunden in den Einsatzbereichen der Diensthunde der Armee.

1.3 Geltungsbereich

- 3 Die Prüfungsordnung gilt für die Überprüfung des Ausbildungsstandes von Diensthunden in Schulen und Kursen der Armee und zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Diensthunden des VBS sowie für ausserdienstliche Wettkämpfe insbesondere für Wettkämpfe des Armeehundewesens (AHW) und des Vereins Schweizerischer Militärhundeführer (SMF).

1.4 Begriffsdefinitionen

- 4 Diensthund: Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps und der Polizei eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.

1.5 Zuständigkeit

- 5 Die Prüfungen stehen unter der Leitung des Armeehundewesens. Die Organisation der Prüfungen kann Dritten übertragen werden.

1.6 Teilnahmebedingungen für ausserdienstliche Wettkämpfe

- 6 ¹Teilnahmeberechtigt sind Diensthundeführer von anerkannten diensthundehaltenden Behörden/Kommandos und öffentlicher Dienste (staatliche, kantonale oder kommunale Organisationseinheiten, die Diensthunde halten) mit einem mindestens 18 Monate alten im Dienst stehenden Diensthund.

²Diensthundeführer/innen starten mit dem eigenen oder zugeteilten Diensthund.

³Die Organisatoren können ein Startgeld erheben.

1.7 Umfang der Prüfungen

- 7 Es können Prüfungen in folgenden Sparten durchgeführt werden:

¹Schutzhund (SchH);

²Rettungshund Trümmer (RH T);

³Spürhund Betäubungsmittel (SpH B);

⁴Spürhund Sprengstoff (SpH S);

⁵Diensthundebiathlon.

1.8 Bewertung der Prüfungen

- 8 ¹Die Prüfung für Schutz-, Rettungs- und Spürhunde gilt als bestanden, wenn in den Abteilungen A, B und C der entsprechenden Prüfungen mindestens je 70 von 100 möglichen Punkten erreicht werden.

²Die Bewertung «bestanden» wird bei der Rangierung höher eingestuft als eine nicht bestandene Prüfung mit höherer Totalpunktzahl.

³Bei Punktegleichheit wird der ältere Hundeführer vor dem jüngeren klassiert.

1.9 Eintragung der Prüfung

- 9 Die Prüfung wird im Diensthundeverbal respektive im Diensthundeleistungsheft eingetragen. Ebenfalls werden Prüfungsabbrüche wegen unsportlichem Verhalten im Verbal oder Leistungsheft eingetragen und dem Armeehundewesen gemeldet.

1.10 Prüfungsleitung/Prüfungsrichter/ Schutzdiensthelfer

- 10 ¹Die Prüfungsleitung wird durch das Armeehundewesen gestellt respektive bewilligt.

²Die kynologischen Disziplinen werden ausschliesslich durch anerkannte Prüfungsrichter (PR) des Armeehundewesens gerichtet.

³Es werden ausschliesslich vom Armeehundewesen nominierte Schutzdiensthelfer (SDH) eingesetzt.

1.11 Rekurse

- 11 ¹Gegen Entscheide von Prüfungsrichtern besteht ein Rekursrecht.

²Rekurse müssen am Prüfungstag unmittelbar nach Beendigung der Abteilung beim entsprechenden Richter eingereicht werden.

³Die Prüfungsleitung und die Richter bilden gemeinsam die Rekursinstanz. Der Entscheid der Rekursinstanz ist endgültig; er erfolgt am Prüfungstag.

⁴Rekurse beim Biathlon werden nur am Wettkampftag bis 30 Minuten nach Wettkampfschluss (Biathlon) entgegengenommen. Der endgültige Rekursentscheid obliegt der Wettkampfleitung. Dieser wird dem Wettkämpfer noch vor der Rangverkündigung mündlich eröffnet.

1.12 Organisatorische und administrative Regelungen für Prüfungen und Wettkämpfe

12 Anzug

Die Prüfung findet in Uniform statt. Diese wird bis zur Rangverkündigung getragen. Für Teilnehmer, die nicht der Armee angehören, werden in den Ausschreibungen entsprechende Weisungen erlassen.

13 Ausrüstung des Diensthundes

¹Beim Anmelden, Abmelden und in der Unterordnung (UO) ist der Diensthund mit einem Halsband zu präsentieren, welches der Tierschutzverordnung (TSch V) entspricht.

²Heimtierpass, Diensthundeverbal oder Diensthundeleistungsheft.

³Alle Diensthunde müssen einen Mikrochip tragen und können vor jeder Abteilung überprüft werden.

⁴Ein Maulkorb darf in allen Disziplinen getragen werden.

14 Gesundheit des Diensthundes

Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Prüfung ausgeschlossen und dürfen nicht auf das Prüfungsgelände gebracht werden.

15 Läufe Hündinnen

Läufige Hündinnen sind zu allen Prüfungen zugelassen, müssen jedoch abgedockt von den übrigen Prüfungsteilnehmern gehalten und als letzte Teilnehmer am Schluss der Veranstaltung geprüft werden.

16 Ausbildungsstand des Diensthundes

Der Prüfungsrichter ist berechtigt, die Arbeit abzubrechen, wenn der Hund offensichtlich nicht in der Hand des Hundeführers ist, deutlich erkennbar mangelhaft vorbereitet ist oder wenn deutlich erkennbar ist, dass der Hund aufgrund fehlender Arbeitsbereitschaft nicht in der Lage ist, die geforderte Arbeit in der jeweiligen Abteilung auszuführen.

17 **Reise**

Zum Einrücken und für die Entlassung ist die Verwendung von privaten Fahrzeugen gestattet. Eine Vergütung der Reisekosten erfolgt nicht.

18 **Versicherungsschutz**

¹Die Teilnehmer und Funktionäre der Armee sind gegen Unfall und Krankheit im Rahmen der Verordnung über die Militärversicherung (MVV) vom 10. November 1993 versichert.

²Die Organisatoren haben eine Versicherung abzuschliessen:

- a. für Unfälle von nicht militärversicherten Personen;
- b. gegen Haftpflichtansprüche.

19 **Waffen**

Die Schiessübungen im Biathlon sind mit der Dienstwaffe (Kaliber 9 mm) zu absolvieren. Für die Schussgleichgültigkeit ist das Kaliber 9 mm zu verwenden. Für ausländische Teilnehmer an international ausgeschrieben Wettkämpfen stellt der Organisator entsprechende Waffen zur Verfügung.

1.13 Unzulässiger Umgang mit Diensthunden

- 20 Unter den Begriff «Umgang» fallen sämtliche Interaktionen zwischen Menschen und Hunden, unabhängig davon, ob es sich um den eigenen Hund oder einen fremden Hund handelt. Übermässige Härte, die Verwendung von Starkzwang oder Starkzwang-Attrappen ist nicht gestattet und zieht eine sofortige Disqualifikation nach sich. Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, den Vorfall dem Armeehundewesen zu melden.

1.14 Wesensmängel bei Diensthunden

- 21 Schussscheue oder Hunde mit offensichtlichen Wesensmängeln sind ebenfalls sofort von der Prüfung auszuschliessen. Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, den Ausschluss dem Armeehundewesen zu melden.

1.15 Hör- und Sichtzeichen

- 22 Hörzeichen für den Hund mit einer Pfeife werden genau gleich behandelt wie die übrigen Hör- und Sichtzeichen.

1.16 Übungsbeginn und -ende

- 23 Alle Übungen beginnen und enden mit der Grundstellung (GS ist immer in der Position Sitz zu zeigen).

1.17 Abbruch (mit Teilbewertung)

- 24 Wenn ein Diensthund sich verletzt, sich offensichtlich nicht mehr in der Hand des Führers befindet, deutlich erkennbar mangelhaft vorbereitet ist oder wenn deutlich erkennbar ist, dass der Hund aufgrund fehlender Arbeitsbereitschaft nicht in der Lage ist, die geforderte Arbeit in der jeweiligen Abteilung auszuführen, kann der Prüfungsrichter einen Abbruch aussprechen mit der erreichten Teilbewertung. Ebenfalls bei der zweiten Verwarnung eines Fehlverhaltens des Hundeführers kann ein Abbruch ausgesprochen werden. Der Hundeführer muss an den folgenden Abteilungen noch antreten. In jedem Fall mindestens minus 31 Punkte, die Abteilung kann nicht bestanden werden.

1.18 Abbruch (ohne Teilbewertung)

- 25 ¹Versagt der Diensthund bei einer Kampfhandlung ist die Abteilung abzubrechen mit 0 Punkten (d. h. beißt der Diensthund einen Scheintäter nicht, führt dies zum Abbruch). Der Hundeführer muss an den folgenden Abteilungen noch antreten.

²Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder Verspätung verliert der Hundeführer bei Prüfungen seine Startberechtigung für diejenige Abteilung.

³Die Abgabe von Futtermittel sowie das sichtbare Mittragen eines Motivationsgegenstandes während der Arbeit bedeutet Abbruch der Abteilung. Ausnahme: bei Spürhunden zur Bestätigung und Rettungshunde Trümmer in der Abteilung B und C.

1.19 Disqualifikation

- 26 Bei unsportlichem Verhalten, Vernachlässigung der Haltepflicht während einer Prüfung, übermässige Härte, die Verwendung von Starkzwang oder Starkzwang-Attrappen durch den Hundeführer berechtigt den Prüfungsleiter oder in der Abteilung den Prüfungsrichter den Hundeführer zu disqualifizieren. Der Prüfungsleiter ist verpflichtet den Vorfall dem Armeehundewesen zu melden. Der Hundeführer darf an den folgenden Abteilungen nicht mehr antreten.

1.20 Prüfungsverweis

- 27 Wird bei einem Hund während der Prüfung Schussscheuheit oder andere Wesensmängel festgestellt, muss der Hund von der Prüfung verwiesen werden. Dieser Vorfall muss im Verbal oder Leistungsheft eingetragen werden und dem Armeehundewesen durch den Prüfungsleiter gemeldet werden.

2 Prüfungen «Schutzhund»

2.1 Übersicht, Punkte

28 Abteilung A (Unterordnung/Führigkeit)

- Schussgleichgültigkeit
- Freifolge
- Voraussenden
- Ablegen mit Herankommen
- Hochsprung
- Durchgehen einer Personengruppe
- Begehen von unangenehmen Material
- Tragen des Hundes

Punkte	Σ1	ΣMax
10		
20		
20		
10		
10		
10		
10		
10		100

29 Abteilung B (Patrouillendienst)

- Ausführung/Führigkeit
- Stellen/Verbellen 2 x 10
- Vereiteln der Flucht 2 x 10
- Scheintäter (Erfolg)
 - stehend
 - liegend oder kniend

Punkte	Σ1	ΣMax
20		
20		
20	60	
20		
20	40	100

30 Abteilung C (Nasearbeit [C1] / Schutzdienst [C2])

(C1) Gebäudedurchsuchung

- Stellen/Verbellen
- Scheintäter (Erfolg)

(C2) Stöbern nach einem flüchtenden Scheintäter

- Verfolgen und Stöbern
- Stellen/Verbellen
- Vereiteln der Flucht
- Scheintäter (Erfolg)

(C2) Einholen eines flüchtenden Scheintäters

- Einholen und Festhalten

Punkte	Σ1	ΣMax
20		
20	40	
5		
5		
10		
10	30	
	30	100

2.2 Abteilung A - Unterordnung/Führigkeit 100 Punkte

- 31 ¹Die Unterordnung kann selbständig oder kommandiert vorgeführt werden. Der Start aller Arbeiten wird vom Prüfungsrichter befohlen. Jede Übung beginnt und endet mit der Grundstellung.
- ²Die Freifolge ist gemäss Schema zu zeigen.
- ³Die Unterordnung findet auf einem möglichst ebenen Gelände mit beliebiger Bodenbeschaffenheit statt (Asphalt, Gras etc.).
- ⁴Die Unterordnung beginnt **immer** mit der Disziplin «Pistolenschiessen mit Frei Ablegen». Die Reihenfolge der Ausarbeitung der restlichen Disziplinen der Unterordnung wird bei Prüfungsbeginn vom Prüfungsrichter festgelegt und ist für die Dauer der Prüfung beizubehalten.
- ⁵Der Hundeführer meldet sich mit angeleintem Diensthund beim Prüfungsrichter an. Der Hundeführer gibt dem Prüfungsrichter bekannt, wie sein Diensthund die Arbeiten «Vor» und «Ablegen mit Herankommen» ausführt. Anschliessend leint er seinen Hund selbständig ab.
- ⁶Für jedes Angehen ist ein Hörzeichen erlaubt.

2.2.1 Schussgleichgültigkeit (Pistolenschiessen mit Frei Ablegen)

10 Punkte

- 32 Der Hundeführer hat seinen Diensthund aus der Grundstellung frei abzulegen (keine Sphinxstellung erforderlich). Der Abstand zwischen Hundeführer und Diensthund beträgt maximal 3 m, der Hundeführer hat keinen Blickkontakt zu seinem Diensthund. Der Prüfungsrichter befiehlt dem Hundeführer die Schussabgabe. Dabei werden mindestens 3 Schuss 9 mm Markiermunition verwendet. Kann nach drei Schüssen die Schussgleichgültigkeit nicht festgestellt werden, können weitere Schüsse befohlen werden. Die Arbeit endet mit der Grundstellung.

2.2.2 Freifolge

20 Punkte

- 33 Von der Grundstellung aus hat der Diensthund in natürlicher Gangart und aufmerksam neben seinem Hundeführer auf das Hörzeichen zu folgen. Zu Beginn der Übung hat der Hundeführer mit seinem Diensthund 50 Schritte geradeaus zu gehen ohne zu halten, eine Linkskehrwendung zu machen und auf dem Rückweg eine Links- und eine Rechtswendung, zweimaliges Anhalten sowie eine Rechtskehrwendung zu zeigen. Die Schenkel zwischen den Wendungen müssen mindestens 20 Schritte betragen. Der Diensthund kann links oder rechts geführt werden. Das Anhalten ist immer in der Position Sitz zu zeigen.

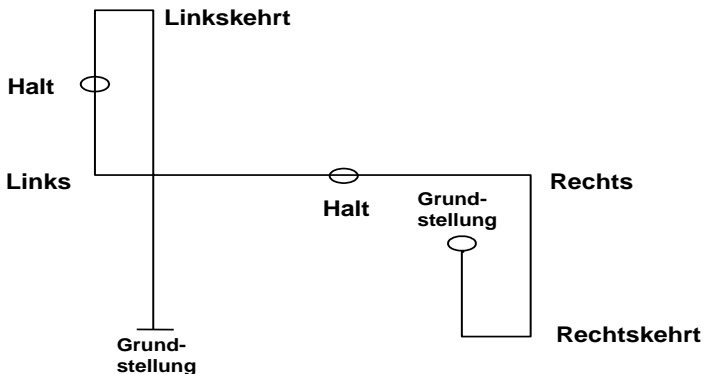
34 Unterordnungsschema:

Abbildung 1

2.2.3 Voraussenden

20 Punkte

- 35 ¹Auf Anweisung des Prüfungsrichters marschiert der Hundeführer aus der Grundstellung 10 Schritte mit seinem frei folgenden Diensthund geradeaus. Auf das Hörzeichen für das Voraussenden bleibt der Hundeführer stehen und sendet seinen Diensthund voraus. Ein zusätzliches Sichtzeichen ist erlaubt. Hierauf hat sich der Diensthund in zügigem, gleichmässigem Tempo mindestens 50 Schritte in der angezeigten Richtung zu lösen. Nach Erreichen der Distanz kann er zurückgerufen oder abgelegt und anschliessend abgeholt werden. Der Hundeführer darf den Arm solange richtungweisend hochhalten, bis der Diensthund die Distanz erreicht hat.

²Beim Zurückrufen hat sich der Diensthund freudig und in schneller Gangart dem Hundeführer zu nähern und sich neben seinen Führer in der Grundstellung zu setzen. Das Abrufen in die Position «Front» und anschliessend in die Grundstellung ist nicht fehlerhaft.

2.2.4 Ablegen mit Herankommen

10 Punkte

- 36 Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem Diensthund auf das Hörzeichen geradeaus. Nach 10 Schritten hat sich der Diensthund auf das Hörzeichen schnell hinzulegen. Ohne andere Einwirkungen auf den Diensthund und ohne sich umzudrehen, geht der Hundeführer noch 30 Schritte weiter und dreht sich sofort zu seinem Diensthund hin. Auf das nächste Hörzeichen hat sich der Diensthund freudig und in schneller Gangart dem Hundeführer zu nähern und sich neben seinen Führer in der Grundstellung zu setzen. Das Abrufen in die Position «Front» und anschliessend in die Grundstellung ist nicht fehlerhaft.

2.2.5 Hochsprung

10 Punkte

- 37 ¹Gittersprung: Höhe 1 m, Breite 1,20 m - 1,50 m.

²Der Hundeführer stellt sich mit seinem Diensthund in der Grundstellung vor der Hürde auf. Auf Anweisung des Prüfungsrichters schickt der Hundeführer seinen Diensthund mit dem Hörzeichen für den Sprung über die Hürde. Ein gleichzeitiges Sichtzeichen ist nicht fehlerhaft. Auf ein weiteres Hörzeichen verharrt der Diensthund in beliebiger Stellung bis er auf erneute Anweisung des Prüfungsrichters durch den Hundeführer abgeholt wird. Die Arbeit endet mit der Grundstellung. Ein zweites Hör- oder Sichtzeichen für die Ausführung des Sprunges entwertet die Arbeit um 50 %. Streift der Diensthund das Gerät, können bis zu 50 % abgezogen werden. Springt der Diensthund in das Gerät, wird die Disziplin mit 0 Punkten bewertet.

2.2.6 Durchgehen einer Personengruppe

10 Punkte

- 38 Der Hundeführer geht mit seinem Diensthund aus der Grundstellung in natürlicher Gangart aufmerksam auf Anweisung des Prüfungsrichters zweimal durch eine Gruppe (2 - 10 Personen) und zeigt beim zweiten Durchgehen in der Gruppe ein Anhalten in der Position Sitz. Auf ein weiteres Zeichen des Prüfungsrichters verlässt der Hundeführer mit Hund die Gruppe. Der seitliche Anschluss wird bewertet. Die Wendungen und die Sitzstellung sind korrekt, analog der Freifolge zu zeigen. Die Gruppe hat sich im Kreis zu bewegen. Zeigt der Diensthund unkontrollierte Aggressionen, so ist die Unterordnung mit null zu bewerten. Diese Arbeit kann mit angeleintem Diensthund gezeigt werden. Dabei hat die Leine locker durchzuhängen. Die Arbeit endet mit der Grundstellung.

2.2.7 Begehen von unangenehmem Material

10 Punkte

- 39 ¹Hindernis: Auf einer Fläche von ca. 3 x 3 m sind unangenehme Materialien auszulegen (z. B. mit Steinen unterlegte Blechtafeln, Baustahlgitter, Folien, Plastikflaschen, Schutt oder ähnliches Material).

²Der Hundeführer nimmt mit seinem Diensthund vor dem Hindernis die Grundstellung ein. Aus der Grundstellung geht der Hundeführer auf das Hindernis und geht mit seinem frei bei Fuss folgenden Diensthund in natürlicher Gangart aufmerksam einmal hin und zurück, wobei beim Zurückgehen ein einmaliges Anhalten in der Grundstellung auf dem unangenehmen Material zu zeigen ist. Der seitliche Anschluss ist dem Untergrund angepasst zu bewerten. Die Wendungen und die Sitzstellung sind korrekt, analog der Freifolge zu zeigen. Nach Verlassen der Fläche nimmt der Hundeführer mit seinem Diensthund die Grundstellung ein.

2.2.8 Tragen des Hundes

10 Punkte

- 40 Der Hundeführer meldet sich in Grundstellung bereit. Auf Anordnung des Prüfungsrichters hebt er seinen Hund hoch und trägt ihn auf einer bezeichneten Strecke von ca. 20 Schritten, welche mit einem Hindernis versehen ist. Die Tragart ist freigestellt. Der Diensthund hat sich ruhig zu verhalten. Ist der Diensthund beim Tragen unruhig, kann die Disziplin nur mit befriedigend bewertet werden. Alsdann wird der Diensthund abgestellt und in die Platzstellung befohlen. Der Hundeführer begibt sich 20 Schritte zurück und auf Anweisung des Prüfungsrichters ruft er seinen Diensthund in die Grundstellung ab. Das Abrufen in die Position «Front» und anschliessend in die Grundstellung ist nicht fehlerhaft.

2.3 Abteilung B - Patrouillendienst

100 Punkte

- 41 ¹Auf einer unübersichtlichen Wegstrecke (auch in Gebäuden oder in einem Areal von 10 000 - 15 000 m² möglich) werden auf einer Strecke von 150 - 250 m zwei Scheintäter, der eine stehend und der andere liegend oder kniend, für den Hundeführer nicht sichtbar, versteckt.

²Sobald der Diensthund den ersten Scheintäter gestellt hat, versucht dieser nach ungefähr 10 Sekunden zu fliehen. Der Diensthund soll die Flucht durch Zufassen vereiteln.

³Kann der Diensthund in einer vom Prüfungsrichter vorgesehenen Distanz die Flucht nicht vereiteln, kann die Abteilung B nicht bestanden werden (= 0 Punkte). Nach dem Zufassen des Diensthundes wird die Übung unterbrochen, ohne dass die Zeit angehalten wird, damit der Hundeführer den Scheintäter dem Prüfungsrichter übergeben kann. Die Prüfung wird fortgesetzt, wenn der erste Scheintäter das Blickfeld des Diensthundes verlassen hat. Beim Auffinden des zweiten Scheintäters erfolgt erneut ein Fluchtversuch nach ca. 10 Sekunden, die der Diensthund ebenfalls durch Zufassen vereiteln soll. Kann der Diensthund in einer vom Prüfungsrichter vorgesehenen Distanz die Flucht nicht vereiteln, oder findet er einen Scheintäter nicht, kann die Abteilung B nicht bestanden werden (= mindestens -31 Punkte). Der Patrouillendienst ist auf Anweisung des Prüfungsrichters zu beenden. Die Ausarbeitungszeit beträgt 15 Minuten. Auf ein geführtes und flüssiges Revieren wird besonders Wert gelegt. Geringfügiges Abweichen des Hundeführers von der Mittellinie (geländeabhängig) ist nicht fehlerhaft. Die Ablassphasen werden im Vereiteln der Flucht bewertet.

⁴Bewertung:

- Ausführung/Führigkeit
- Stellen/Verbellen (ca. 10 Sek.) 2 x 10
- Vereiteln der Flucht/Ablassphase 2 x 10
- je Scheintäter (Erfolg)

Punkte	Σ1	ΣMax
20		
20		
20	60	
20	40	100

2.4 Abteilung C - Nasenarbeit und Schutzdienst

100 Punkte

2.4.1 (C1) Gebäudedurchsuchung

40 Punkte

42 ¹Auf Anweisung des Prüfungsrichters schickt der Hundeführer seinen Diensthund in einen uneinsehbaren Raum (Wohnung, Werkstatt, Areal etc.) von ca. 200 m² Fläche. Ein versteckter Scheintäter soll durch Verharren und anhaltendes Verbellen angezeigt werden. Der Scheintäter ist so zu verstecken, dass er für den Hundeführer und Diensthund unsichtbar ist (Kiste, Schrank, Palettrahmen etc.). Es müssen mindestens 3 Verstecke vorhanden sein. Der Prüfungsrichter wählt dann eines der Verstecke für die ganze Prüfung aus. Nicht gebrauchte Verstecke müssen für den Hund zugänglich oder offen sein. Der Diensthund befindet sich während 1 Minute alleine im Raum. Nach 1 Minute betreten Prüfungsrichter und Hundeführer den Raum. Der Prüfungsrichter bestimmt den Standort des Hundeführers. Der Hundeführer darf bis zum Ende der Übung keine weiteren Sicht- und Hörzeichen geben, ansonsten bricht der Prüfungsrichter die Arbeit ab (= 0 Punkte über C1). Die Ausarbeitungszeit beträgt **5 Minuten**.

²Der Scheintäter hat sich im Versteck absolut ruhig zu verhalten. Der Hundeführer darf während der freien Suche des Diensthundes seinen vom Prüfungsrichter bestimmten Standort nicht verlassen. Auf intensives Suchen wird besonderen Wert gelegt.

³Eine spontane Anzeige mittels Verbellen und Eindringverhalten des Diensthundes wird verlangt. Der Diensthund hat mindestens 10 Sekunden anhaltend zu verbellen. Auf Anordnung des Prüfungsrichters kann der Hundeführer seinen Diensthund abrufen oder abholen. Findet der Diensthund die Person nicht oder zeigt eine Fehlanzeige, kann die Abteilung C nicht bestanden werden (= mindestens -31 Punkte über C1).

⁴Bewertung:

- Sucharbeit/Verbellen/Eindringverhalten
- Erfolg

Punkte	Σ1	ΣMax
20		
20		40

2.4.2 (C2) Stöbern nach einem flüchtenden Scheintäter

30 Punkte

- 43 ¹Der Hundeführer liegt mit seinem Diensthund in einer zugewiesenen Deckung; Distanz zur Einbruchsstelle in ein unübersichtliches Gelände: ca. 100 Schritte. Der Diensthund hat sich ruhig zu verhalten. Nach ca. 1 Minute Wartezeit tritt der Scheintäter, welcher mit einem Vollschutzanzug und Stock versehen ist, aus dem Versteck heraus. Der Hundeführer ruft diesen unter Androhung des Hundeeinsatzes an und schickt den Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters dem in das absehbare Gelände (Wald, Fahrzeugpark etc.) flüchtenden Scheintäter nach. Dieser hat mindestens 50 Schritte in das Gelände zu fliehen und sich zu verstecken. Der Diensthund soll zielstrebig die Verfolgung aufnehmen und durch Stöberarbeit den Scheintäter auffinden, stellen und verbellen. Zeigt der Diensthund kein Suchinteresse, wird die Arbeit vom Prüfungsrichter abgebrochen. Ca. 10 Sekunden nach Auffinden des Scheintäters versucht dieser zu flüchten. Der Diensthund soll die Flucht durch Zufassen vereiteln. Kann der Diensthund in einer vom Prüfungsrichter vorgesehenen Distanz die Flucht nicht vereiteln und er die Phase abbricht, kann die Abteilung C nicht bestanden werden (= 0 Punkte über C2). Der Hundeführer folgt seinem Diensthund sofort nach dem Einsatz bis zur Einbruchsstelle nach und wartet dort, bis der Diensthund den Scheintäter gestellt hat. Die Phase ist beendet, sobald der Diensthund nach dem Vereiteln der Flucht getrennt hat. Die Ablassphasen werden im Vereiteln der Flucht bewertet.

²Bewertung:

- Warten, Verfolgen und Stöbern
- Stellen/Verbellen (ca. 10 Sek.)
- Vereiteln der Flucht/Ablassphase
- Scheintäter (Erfolg)

Punkte	Σ1	ΣMax
5		
5		
10		
10		30

2.4.3 (C2) Einholen eines flüchtenden Scheintäters

30 Punkte

44 ¹Unmittelbar nach Ende des ersten Teils (Stöberarbeit/Fluchtversuch) flüchtet ein zweiter Scheintäter auf Anweisung des Prüfungsrichters aus einem ca. 50 Schritte entfernten Versteck ins offene Gelände. Der Hundeführer muss von seinem Standort aus seinen Diensthund sofort auf die neue Situation einstellen und unter Androhung des Hundeeinsatzes den Diensthund dem flüchtenden Scheintäter nachschicken. Hat der Diensthund den Scheintäter bis auf ca. 15 - 20 Schritte eingeholt, wendet sich dieser gegen den Diensthund und versucht mittels eines Abwehrgegenstandes diesen auf Distanz zu halten (dem Richter sind vor der Prüfung mindestens drei verschiedene Abwehrgegenstände zu präsentieren. Diese dürfen nicht grösser als 60 cm x 40 cm sein und müssen so beschaffen sein, dass sich der Diensthund nicht daran verletzen kann).

²Der Diensthund soll die Barrikade kompromisslos durchbrechen und den Scheintäter beißen. Verbeisst sich der Diensthund in den Abwehrgegenstand, so hat er diesen dem Diensthund zu überlassen und die Flucht unverzüglich fortzusetzen. Der Diensthund muss die erneute Flucht sofort vereiteln. Durchbricht der Diensthund die Barrikade nach 10 Sekunden nicht, lässt der Scheintäter den für die Barrikade eingesetzten Gegenstand fallen und flüchtet. Alsdann begibt sich der Hundeführer zum Diensthund, trennt diesen vom Scheintäter und transportiert diesen zum Prüfungsrichter (Transport kann angeleint erfolgen). Vereitelt der Diensthund die Flucht nicht, kann die Abteilung C nicht bestanden werden (= 0 Punkte bezogen auf C2).

³Bewertung:

- Einholen und Festhalten/Ablassphase

Punkte	Σ1	ΣMax
30		30

3 Prüfungen «Rettungshund Trümmer»

3.1 Übersicht, Punkte

45 **Abteilung A** (Unterordnung/Führigkeit)

Analog Schutzhund.

46 **Abteilung B** (Personensuche im Trümmerfeld)

- Einsatzentschluss des Hundeführers
- Auffinden der Personen 2 x 20
- Ausführung, Führigkeit, Appell
- Anzeigeverhalten bei Personen 2 x 20

Punkte	Σ1	ΣMax
	5	
20	40	
	15	
20	40	100

47 **Abteilung C** (Personensuche im Trümmerfeld)

Identisch wie Abteilung B, jedoch auf einem anderen Trümmerfeld und nach einer minimalen Wartezeit von 2 Stunden.

Die Unterordnung/Führigkeit kann zwischen Abteilung B und C absolviert werden.

Punkte	Σ1	ΣMax
		100

3.2 **Abteilung A - Unterordnung/Führigkeit** 100 Punkte

48 Analog Schutzhund.

3.3 **Abteilung B und C - Personensuche im Trümmerfeld**

2 x 100 Punkte

- 49 ¹In einem Trümmerfeld (Übungsgelände der Armee oder des Zivilschutzes, Abbruchliegenschaft etc.) dessen Ausmasse zwischen 800 - 1600 m² betragen, sind zwei von Material bedeckte, vergrabene oder eingeschlossene Versuchspersonen (VP) zu suchen. Die zwei Versuchspersonen müssen sich mindestens 10 Minuten im Objekt befunden haben, bevor der Hund eingesetzt wird. Der Abstand zwischen den beiden Versuchspersonen muss mindestens 10 m betragen. Der Hundeführer darf übersichtliches Gelände, welches durch den Prüfungsrichter ausgeschieden und markiert werden kann, nicht betreten. Nach Auffinden der ersten Versuchsperson ist es dem Hundeführer gestattet, beim Fundort mindestens solange zu verweilen, bis der Hund die Sucharbeit wieder aufgenommen hat.

²Dem Hundeführer wird ein kurzer Lagebericht abgegeben. Er hat seinen Einsatzentschluss zu fassen: Bezeichnen eines primären und sekundären Suchbereiches, Aufteilung der Suchparzellen, Berücksichtigung der Windrichtung und allfälliger Brandherde (Beobachtung, Wegräumung, Bergung). Er ist befugt, aufgrund seiner Lagebeurteilung die Ortung mit einer Grobsuche zu beginnen und erst danach zur systematischen Feinsuche überzugehen.

³Der Hund hat selbständig zu suchen und den Verschütteten durch Lautgeben und intensives Eindringverhalten (scharren, Material weggreifen, eindringen etc.) anzuzeigen. Die Beeinflussung des Hundes durch Hör- und Sichtzeichen für die Auslösung des Eindringverhaltens ist nicht gestattet. Hingegen sind Hör- und Sichtzeichen für die Führung des Hundes während der Sucharbeit erlaubt. Während der Suche ist im Objekt durch Hilfspersonen sporadisch Arbeitslärm zu verursachen (Motorsäge, Abbauhammer, Aggregat, Kompressor etc.).

⁴Zeit:

Total 20 Minuten inkl. Lageschilderung, Entschlussfassung, Suchen. Beim Auffinden der ersten Person wird die Zeit nicht unterbrochen.

⁵Die Sucharbeit ist auf Anweisung des Prüfungsrichters zu beenden. Auf eine freudige, selbständige Arbeit des Hundes mit spontaner Anzeige (eindeutiges «Eindringverhalten» und «Bellen») wird besonderen Wert gelegt. Dieses eindeutige Verhalten (ideales Verhalten) soll in der Benotung besonders gewürdigt werden. Nur der Erfolg (2 positive Anzeigen) berechtigt, um auf mindestens 70 % der Bewertung pro Suche zu kommen.

⁶Das Belohnen der Arbeit des Hundes mittels Futter ist nicht gestattet. Einzig erlaubt sind Beisswurst, Kong oder Ball mit Schnur. Bei Widerhandlungen wird die Arbeit mit null Punkten bewertet.

⁷Bewertung:

- Einsatzentschluss des Hundeführers
- Auffinden der Personen 2 x 20
- Ausführung, Führgigkeit, Appell
- Anzeigeverhalten bei Personen 2 x 20

Punkte	Σ1	ΣMax
	5	
20	40	
	15	
20	40	100

4 Prüfungen «Spürhund Betäubungsmittel»

4.1 Teilnahmeberechtigung

- 50 Diese Prüfung ist offen für Berufshundeführer der Armee sowie Berufshundeführer von anerkannten diensthundehaltenden Behörden/Kommandos und öffentlichen Diensten (staatliche, kantonale oder kommunale Organisationseinheiten, die Diensthunde halten) mit einem mindestens 18 Monate alten im Dienst stehenden Diensthund.

4.2 Prüfungsanlage

- 51 Es werden je zwei Betäubungsmittel für Hundeführer und Hund nicht sicht- und erreichbar in drei Prüfungsanlagen versteckt, die vom Hund eindeutig aufzufinden sind. In jeder Abteilung ist wenn möglich eine Grossmenge versteckt (mindestens 500 Gramm). Der Prüfungsrichter ist nicht befugt bei Nichterfolg dem Hundeführer die Verstecke bekannt zu geben.

¹Abteilung A:

Innenraum möbliert (Wohn- oder Arbeitsraum).

²Abteilung B:

2 - 4 Fahrzeuge (PW, LKW, Car, aussen und innen).

³Abteilung C:

Zwei Identifikationsstrassen:

- a. Strasse 1: 8 - 10 Postpakete, Couverts, Bücher usw;
- b. Strasse 2: 8 - 10 Koffer, Rucksack, Taschen usw.

4.3 Betäubungsmittel

- 52 ¹Es werden folgende Betäubungsmittel geprüft (nur Echtstoffe):
- a. Cannabis sativa (Haschisch);
 - b. Cannabis indica (Marihuana);
 - c. Heroin Echtstoff;
 - d. Cocain Echtstoff;
 - e. Amphetamine.

²Die Menge pro Detektion beträgt mindestens 2,0 Gramm.

4.4 Bewertung

53 ¹Pro Abteilung (A, B, C) können 100 Punkte erarbeitet werden, was einem Gesamttotal von 300 Punkten entspricht.

²Bewertung und Punkteverteilung pro Anlage:

Element	Punkte	Mögliche Fehler
Sucharbeit	30	Abreißen, an Anzeige gehindert, unselbständiges Suchverhalten, Unvollständigkeit, Führersystem
Führigkeit	20	
Anzeige 1	25	Fehlanzeigen, Intensität, Druck, Milieu-Angst
Anzeige 2	25	Erfolg durch Führer, schlechte Anzeige

³Für jede durch den Hundeführer gemeldete «Anzeige», die sich als falsch herausstellt, sind 10 Punkte abzuziehen. Nach der 3. Fehlanzeige ist die Suche abzubrechen.

⁴Auf eine freudige, selbständige Arbeit des Hundes mit spontaner Anzeige (eindeutiges «Eindringverhalten» oder «Verweisen» des aufzufindenden Stoffes) wird besonderen Wert gelegt. Dieses eindeutige Verhalten (ideales Verhalten) soll in der Benotung besonders gewürdigt werden. Nur der Erfolg (2 Anzeigen) berechtigt, um auf mindestens 70 % der Bewertung pro Abteilung zu kommen.

4.5 Prüfungsablauf

54 ¹Der Hundeführer wird vom Warteraum aus durch einen Funktionär an die Prüfungsanlage geführt. Vor Betreten der Anlagen hat der Hundeführer Zeit, unter Aufsicht des Funktionärs den Hund vorzubereiten.

²Die Kommunikation mit Prüfungsteilnehmern oder Zuschauern, die wissen, wo sich der zu suchende Stoff in der Prüfungsanlage befindet, führt zur Disqualifikation. Die Suchzeit ist in Abteilung A und B auf 20 Minuten und in Abteilung C auf 10 Minuten ab dem Ansetzen beschränkt. Der Prüfungsrichter bestimmt das Ende der Arbeit.

³Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

⁴Je nach Teilnehmerzahl können pro Abteilung A, B und C mehrere Prüfungsanlagen vorbereitet werden. Die zu prüfende Anlage wird jeweils unmittelbar vor der Arbeit durch den Prüfungsrichter ausgelost.

⁵Anzeigen, welche vom Hundeführer als richtig eingestuft werden, sind dem Prüfungsrichter klar und eindeutig zu melden.

⁶Anzeigen, die vom Hundeführer als Fehlanzeige gedeutet werden, welche aber nicht gemeldet werden, fließen negativ in die Bewertung ein (maximal -10 Punkte Fehlanzeige).

5 Prüfungen «Sprengstoff Spürhund»

5.1 Teilnahmeberechtigung

- 55 Diese Prüfung ist offen für Berufshundeführer der Armee sowie Berufshundeführer von anerkannten diensthundehaltenden Behörden/Kommandos und öffentlichen Diensten (staatliche, kantonale oder kommunale Organisationseinheiten, die Diensthunde halten) mit einem mindestens 18 Monate alten im Dienst stehenden Diensthund.

5.2 Prüfungsanlage

- 56 ¹Es werden je zwei Sprengstoffe für Hundeführer und Hund nicht sichtbar und erreichbar in drei Prüfungsanlagen versteckt, die vom Hund eindeutig aufzufinden sind. In jeder Abteilung ist wenn möglich eine Grossmenge versteckt (mindestens 500 Gramm). Der Prüfungsrichter ist nicht befugt bei Nichterfolg dem Hundeführer die Verstecke bekannt zu geben.

²Abteilung A:

Innenraum möbliert (Wohn- oder Arbeitsraum).

³Abteilung B:

2 - 4 Fahrzeuge (PW, LKW, Car, aussen und innen).

⁴Abteilung C:

Zwei Identifikationsstrassen:

a. Strasse 1: 8 - 10 Postpakete, Kisten, Bücher usw;

b. Strasse 2: 8 - 10 Koffer, Rucksack, Taschen usw.

5.3 Sprengstoffe

- 57 In der Prüfung werden Stoffe aus den folgenden vier Gruppen eingesetzt:

¹**Waffen**, mit denen mindestens 1 x geschossen worden ist (z. B. Pistole, Gewehr, Panzerfaust etc.).

²**Militärische Sprengmittel und Munition** wie oder auf der Basis von **Hexogen (UN 0483), Oktogen (UN 0484), Plastit (UN 0084), Trotyl (UN 0209) oder NC-Pulver (UN 0161)**, zum Beispiel:

- a. in reiner oder gemischter Form;
- b. Ordonnanz-Sprengmittel wie Plastit und Trotyl etc.;
- c. Ordonnanz-Munition wie z. B. GP 11, Gw Pat 90 etc.;
- d. Munition und Sprengmittel von ausländischen Streitkräften.

³**Zivile Sprengmittel** wie oder auf der Basis von **Gamsit (UN 0081), Impulsit, Tovex oder Gotthardit (UN 0241), Plastex oder Semtex (UN 0084), Anfolit (UN 0082)**, zum Beispiel:

- a. in reiner oder gemischter Form;
- b. in Form von handelsüblichen Sprengstoffen der verschiedenen Pulverwerkstätten (z. B. Dynamit Nobel etc.).

⁴**Chemikalien**

Chemikalien, welche im freien Handel erhältlich sind wie:

Kaliumnitrat (UN 1486), Kaliumchlorat (UN 1485), Kaliumpermanganat (UN 1490) Natriumchlorat (UN 1495), Schwefelblüte (UN 1350) oder Schwarzpulver (UN 0027) zum Beispiel:

- a. in reiner oder gemischter Form;
- b. Sprengcocktails ohne Zünder.

5.4 Bewertung

58 ¹Pro Abteilung (A, B, C) können 100 Punkte erarbeitet werden, was einem Gesamttotal von 300 Punkten entspricht.

²Punkteverteilung pro Anlage:

Element	Punkte	Mögliche Fehler
Sucharbeit	30	Abreißen, an Anzeige gehindert, unselbständiges Suchverhalten, Unvollständigkeit, Führersystem
Führigkeit	20	
Anzeige 1	25	Fehlanzeigen, Intensität, Druck, Milieu-Angst
Anzeige 2	25	Erfolg durch Führer, schlechte Anzeige, Bellen, Scharren und Hineinbeißen

³Für jede durch den Hundeführer gemeldete «Anzeige», die sich als falsch herausstellt, sind 10 Punkte abzuziehen. Nach der 3. Fehlanzeige ist die Suche abzubrechen.

⁴Auf eine freudige, selbständige Arbeit des Hundes mit spontaner Anzeige (eindeutiges «Verweisen» des aufzufindenden Stoffes) wird besonderen Wert gelegt. Dieses eindeutige Verhalten (ideales Verhalten) soll in der Benotung besonders gewürdigt werden. Fehler beim Anzeigen wie Bellen, Scharren, Hineinbeißen usw. werden in dieser Abteilung mit der Qualifikation «mangelhaft» bewertet.

⁵Nur der Erfolg (2 Anzeigen) berechtigt, um auf mindestens 70 % der Bewertung pro Abteilung zu kommen.

5.5 Prüfungsablauf

59 ¹Der Hundeführer wird vom Warteraum aus durch einen Funktionär an die Prüfungsanlage geführt. Vor Betreten der Anlagen hat der Hundeführer Zeit, unter Aufsicht des Funktionärs, den Hund vorzubereiten.

²Die Kommunikation mit Prüfungsteilnehmern oder Zuschauern, die wissen, wo sich der zu suchende Stoff in der Prüfungsanlage befindet, führt zur Disqualifikation.

³Die Suchzeit ist in Abteilung A und B auf 20 Minuten und in Abteilung C auf 10 Minuten ab dem Ansetzen beschränkt. Der Prüfungsrichter bestimmt das Ende der Arbeit.

⁴Anzeigen, welche vom Hundeführer als richtig eingestuft werden, sind dem Prüfungsrichter klar und eindeutig zu melden.

⁵Anzeigen, die vom Hundeführer als Fehlanzeige gedeutet werden, welche aber nicht gemeldet werden, fließen negativ in die Bewertung ein (maximal -10 Punkte Fehlanzeige).

⁶Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

⁷Je nach Teilnehmerzahl können pro Abteilung A, B und C mehrere Prüfungsanlagen vorbereitet werden. Die zu prüfende Anlage wird jeweils unmittelbar vor der Arbeit durch den Prüfungsrichter ausgelöst.

6 Diensthundebiathlon

6.1 Wettkampfanlage

60 Der Diensthundebiathlon besteht aus einem Geländelauf mit angeleintem Hund. Der Lauf umfasst:

¹Bewältigung von natürlichen und künstlichen Hindernissen;

²Radfahren mit angeleintem Hund;

³Pistolenschiessen;

⁴Queren eines Wasserbeckens, Teiches oder speziellen Hindernisses;

⁵Vereiteln der Flucht von Scheintätern.

61 Geländelauf

Die Laufstrecke beträgt ca. 6 - 10 km in kuppierem Gelände und ist mit Fähnchen und Bändern deutlich markiert.

62 Hindernisse

Es sind ca. 15 natürliche oder künstliche Hindernisse durch den Hundeführer und den Diensthund zu bewältigen.

63 Radfahren

Der Hundeführer legt auf dem Fahrrad mit angeleintem Hund eine Strecke von ca. 500 m zurück.

64 Pistolenschiessen

8 - 10 Wertungsschüsse. Waffen und Munition werden vom Veranstalter gestellt. Es dürfen nur die auf den Schiessplätzen bereitgestellten Waffen verwendet werden.

65 Queren eines Wasserbeckens, Teiches oder speziellen Hindernisses

Der Hund muss das Wasser respektive Hindernis abgeleint durchqueren.

66 Vereiteln der Flucht von Scheintätern

¹Unmittelbar nach dem letzten Hindernis macht sich ein Scheintäter bemerkbar. Der Hund vereitelt nach Absolvieren des letzten Hindernisses durch Beissen die Flucht des Scheintäters. Nach dem Ablassen ist mit angeleintem Hund das Ziel zu durchlaufen.

²Bei Grossanlässen können auch mehrere Scheintäter auf dem Parcours sein.

6.2 Tenue

67 ¹Gestartet wird in Uniform bzw. im Anzug, mit langen Hosen ohne Kopfbedeckung und Waffe. Schuhwerk nach freier Wahl. Die Startnummer muss während des ganzen Laufes gut sichtbar getragen werden.

²Der Diensthund ist mit einem einfachen, einreihigen Kettenhalsband gemäss Kapitel 1.12, Ziff 13, Abs 1, oder Brustgeschirr zu führen.

6.3 Start

68 Die Wettkämpfer haben sich 10 Minuten vor der auf der Startliste angegebenen Zeit im Warteraum bereitzuhalten.

6.4 Bewertung und Rangierung

69 Bewertung

¹Hindernisse, die vom Wettkämpfer und/oder dessen Hund nicht oder falsch passiert werden sowie Fehlschüsse und Nichtfassen des Scheintäters, werden mit Zeitzuschlägen oder Strafrunden bestraft.

²Die Zeitzuschläge werden für jeden Wettkampf neu festgelegt, da sie von der Länge und Schwierigkeit des Parcours abhängig sind.

70 Kategorien

¹Kategorie I: Teilnehmer bis zum 32. Altersjahr.

²Kategorie II: Teilnehmer vom 33. bis zum 42. Altersjahr.

³Kategorie III: Teilnehmer ab dem 43. Altersjahr.

⁴Kategorie IV: Frauen.

71 Rangierung

¹Die Einzelwertung setzt sich zusammen aus:

- a. der reinen Laufzeit;
- b. den Zeitzuschlägen für Fehlschüsse;
- c. den Zeitzuschlägen für Hindernisfehler von Hundeführer und/oder Hund;
- d. dem Zeitzuschlag für Nichtfassen der Scheintäter.

²Die Rangierung erfolgt nach der so ermittelten Gesamtzeit. Es werden der Gesamtsieger und die vier Kategoriensieger ausgezeichnet.

72 Mannschaftswertung

Eine Mannschaft setzt sich aus vier Konkurrenten zusammen. Die drei besten Gesamtzeiten (unabhängig der Kategorienzugehörigkeit) ergeben die Mannschaftsgesamtzeit. Die Mannschaften müssen erst am Wettkampftag gemeldet werden. Mannschaften sind nach Einheiten, Vereinigungen, Verwaltungen, Nationen etc. zusammenzustellen.

6.5 Disqualifikation

73 Gründe für eine Disqualifikation sind:

¹Misshandeln des Hundes, gemäss Kapitel 1.13;

²Nichtbefolgen von Anweisungen der Streckenposten und der Schiessleiter;

³Verlassen der markierten Laufstrecke;

⁴Auftreten von Umständen, die bei Fortsetzung des Laufes zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Hundes führen könnten;

⁵der Austausch des Hundes zwischen der Anmeldung und dem Prüfungsende;

⁶Disqualifikationen müssen dem Armeehundewesen gemeldet werden.

Anhang 1

Punktetabelle

Vorzüglich min. 96%	Sehr gut 95 - 90%	Gut 89 - 80 %	Befriedigend 79 - 70 %	Mangelhaft 69 - 36%	Unge- nügend 35 - 0%
bestanden ←				→ nicht bestanden	
300 - 286	285 - 270	269 - 240	239 - 210	209 - 110	109 - 0
200 - 191	190 - 180	179 - 160	159 - 140	139 - 70	69 - 0
100 - 96	95 - 90	89 - 80	79 - 70	69 - 36	35 - 0
90 - 87	86 - 81	80 - 72	71 - 63	62 - 32	31 - 0
80 - 77	76 - 72	71 - 64	63 - 56	55 - 28	27 - 0
70 - 68	67 - 63	62 - 56	55 - 49	48 - 25	24 - 0
60 - 58	57 - 54	53 - 48	47 - 42	41 - 22	21 - 0
50 - 48	47 - 45	44 - 40	39 - 35	34 - 18	17 - 0
40 - 39	38 - 36	35 - 32	31 - 28	27 - 15	14 - 0
30 - 29	28 - 27	26 - 24	23 - 21	20 - 11	10 - 0
20	19 - 18	17 - 16	15 - 14	13 - 6	5 - 0
10	9	8	7	6 - 4	3 - 0
5	4,5	4	3,5	3 - 2	1 - 0